

Landeshauptstadt Dresden
 Umweltamt
 Abt. untere Wasser-, Naturschutz-, Landwirtschafts-
 und Bodenschutzbehörde

GZ: 86.45-9135/2680 30.03.2009
 41964/08

Bearbeiter: Frau Hornung
 Telefon: 488 6126
 488 9403
 Zi. W 211

Eigenbetrieb Stadtentwässerung
 Betriebsleiter Herrn Pohl

Stadtentwässerung Dresden GmbH		Telefax:
TB 3/Sekr.	Nr.: 3424 e	Sitz:
TB 31	31. März 2009	<input checked="" type="checkbox"/> zK
TB 32		<input type="checkbox"/> zErI
TB 34		<input type="checkbox"/> zSt
Aush.		<input type="checkbox"/> zU
GZ:		zur Teiln.
Termin:	WV:	Kopie an

27. März 2009

Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, Stand-18.04.2008

Sehr geehrter Herr Pohl,

mit Schreiben vom 05.06.2008 übergab der Eigenbetrieb Stadtentwässerung dem Umweltamt die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) für die Landeshauptstadt Dresden gemäß den Grundsätzen des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) für die Abwasserbeseitigung im Freistaat Sachsen 2007 bis 2015 vom 28.09.2007.

In Umsetzung der Verwaltungs- und Funktionalreform wurde mit Erlass der Sächsischen Wasserzuständigkeitsverordnung (SächsWasserZuVO) vom 17. Juni 2008 die Zuständigkeit für die Entgegennahme der ABK und eingeschlossen deren gesamtfachliche Prüfung den unteren Wasserbehörden übertragen.

Die fachtechnische und rechtliche Prüfung durch die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Dresden erfolgte unter Beachtung der in der beigelegten Anlage aufgeführten rechtlichen Grundlagen.

Diese Stellungnahme berücksichtigt auch die Belange der Sachgebiete Naturschutz und Landwirtschaft, Gewässer- und Bodenpflege und des Bereiches Kommunalwirtschaft.

Im Ergebnis der Prüfung wird zusammenfassend festgestellt:

Das Abwasserbeseitigungskonzept, fortgeschrieben mit Stand vom 18.04.2008, entspricht den Regelungen des § 63 Abs. 2 SächsWG.

Die in den zugehörigen Erlassen des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft formulierten Grundsätze und Anforderungen wurden angemessen berücksichtigt.

Zur Vervollständigung des abgestimmten Konzeptes bitten wir um schriftliche Nachreichung der unter Ziffer 3 genannten Erklärungen.

Stadtentwässerung Dresden GmbH			
TB / Sekr.	Nr.: 3424 F.	bA	bE
TB 1	31. MRZ. 2009	bR	rR
TB 2		<input checked="" type="checkbox"/> zErI	<input checked="" type="checkbox"/> zSt
TB 3 ✓		<input checked="" type="checkbox"/> zMZ	<input checked="" type="checkbox"/> zU
TB 4		<input checked="" type="checkbox"/> zK	<input checked="" type="checkbox"/> zA
		<input checked="" type="checkbox"/> Wgl	
Termin:	WV:	Kopie an	

Stadtentwässerung Dresden GmbH			
GT/BL ✓	Nr.: 3424 F.	bA	bE
GK	31. März 2009	bR	rR
GTR		<input checked="" type="checkbox"/> zErI	<input checked="" type="checkbox"/> zSt
TB ✓		<input checked="" type="checkbox"/> zMZ	<input checked="" type="checkbox"/> zU
KB		<input checked="" type="checkbox"/> zA	<input checked="" type="checkbox"/> Wgl
GT-MV			
GF/ASS	Sign.	Kopie an	
Termin:	WV:		

Im Einzelnen wird von den Sachgebieten zum Prüfergebnis ausgeführt:

1. Kommunalwirtschaft

Die vorgelegte Fassung der Fortschreibung des ABK 2003 (Stand vom 18.04.2008) basiert auf den Grundsätzen des SMUL für die Abwasserbeseitigung im Freistaat Sachsen vom 28.09.2007.

Das ABK wurde in der Stadtratssitzung vom 06.11.2003 bestätigt (Beschluss-Nr. V3466-SR67-03).

In /5/ wurden vom SMUL die Notwendigkeiten und der wesentliche Umfang des ABK beschrieben. Daher erfolgte mit der vorliegenden Fortschreibung eine grundlegende Überprüfung und Aktualisierung des ABK 2003.

Dazu wurden aufbauend auf der Darstellung der Ziele der Abwasserbeseitigung und –bewirtschaftung in der Landeshauptstadt Dresden im ABK 2003, der Ist-Stand bis 2007 analysiert, bestehende Defizite aufgezeigt und daraus resultierender Handlungsbedarf abgeleitet. Die erforderlichen Maßnahmen werden beschrieben und der Ausbau und die Veränderungen an den abwassertechnischen Anlagen werden dargestellt.

Die wirtschaftliche Betrachtung umfasst die Entwicklung des Investitionsumfangs bis 2015.

Aus kommunalwirtschaftlicher Sicht ist hervorzuheben, dass der erforderliche Investitionsbedarf bis 2015 dargestellt wird und der sich hieraus ergebende Anteil für Straßenentwässerung, der lt. Sächsischem Kommunalabgabengesetz vom Straßenbaulastträger zu finanzieren ist, ausgewiesen wurde.

Die notwendigen investiven Mittel der Stadtentwässerung werden planmäßig erwirtschaftet. Insbesondere ist bei der jährlichen und mittelfristigen Finanzplanung auf den Abgleich der haushaltfinanzierten Anteile und der gebührenfinanzierten Anteile der Investitionen zu achten.

Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass laufend die Prioritäten des Straßenbaulastträgers und der Stadtentwässerung zeitlich abzustimmen sind.

Die Prioritäten des Straßenbaulastträgers sind im Haushalt der Landeshauptstadt Dresden abgebildet, es stehen maßnahmebezogen Haushaltsmittel zur Verfügung. Es ist davon auszugehen, dass die finanziellen Möglichkeiten des städtischen Haushaltes ausgeschöpft werden.

Die Finanzierung der Prioritäten der Stadtentwässerung Dresden ist gesichert und bietet die Gewähr für eine Umsetzung der in der Fortschreibung des ABK aufgeführten Maßnahmen.

Aus den o. g. Ausführungen ist die Schlussfolgerung zu ziehen, dass bei allen Beteiligten eine äußerst hohe Flexibilität bei den zu realisierenden Maßnahmen in Verbindung mit den Finanzierungsmöglichkeiten gefordert ist.

Ungeachtet dessen stellen das ABK und seine Fortschreibung ein technisches Konzept dar, mit dem sich die Landeshauptstadt Dresden zur Entwicklung der Abwasserbeseitigung bis 2015 positioniert und verpflichtet.

2. Naturschutz und Landschaftspflege

Grundsätzlich ist hervorzuheben, dass in den vergangenen Jahren zahlreiche gravierende Problembereiche beseitigt wurden. An diesen Stellen wurden Einleitungen von unzureichend geklärtem Abwasser in kleine Fließgewässer, die sich in Flächennaturdenkmalen befinden oder bei denen es sich um gesetzlich besonders geschützte Biotope nach § 26 SächsNatSchG handelt, durch den Anschluss an das öffentliche Kanalnetz beseitigt.

Dementsprechend sind Verbesserungen der Gewässergüte und der Lebensgemeinschaften erfolgt.

Für die verbleibenden dauerhaft dezentralen Anlagen ist bei geplanten Einleitungen in Fließgewässer, die sich in bzw. oberhalb von Schutzgebieten wie NSG und FND, sowie Gebieten nach NATURA 2000 (FFH / SPA) sowie von § 26-Biotopen befinden oder in Quellbereichen, zu prüfen, ob vorrangig eine Versickerung des gereinigten Abwassers anstelle der Direkteinleitung umsetzbar ist. Im Einzelfall ist das Erfordernis erhöhter Anforderungen an die Reinigungsleistung zu prüfen.

Zum Maßnahmeblatt „Prießnitz“ bestehen folgende ergänzende Forderungen und Hinweise:

- Notwendigkeit der Regenwasservorbehandlung für die Einleitung vom Bahnhofsvorplatz Dresden-Klotzsche/ P+R-Platz in das FFH-Gebiet Prießnitz,
- Beseitigung von Fehleinbindungen in den Nesselgrund Abzugsgraben.

Im Fall der Wiederaufnahme des Gaststättenbetriebes der Hofewiese stehen einer Einleitung von gereinigtem Abwasser in den Quellbereich des Steingründchenwassers und weiter in das FFH-Gebiet Prießnitz aus naturschutzfachlicher Sicht schwerwiegende Bedenken entgegen. Eine konkrete Klärung muss im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgen.

3. Gewässer- und Bodenpflege

Zur Anlage 4, Maßnahmeblätter „Gewässerkonfliktpunkte“, ergeben sich folgende Hinweise:

- Maßnahmen Bartlake H01, Nautelweg Abzugsgraben H03, Omsewitzer Graben H04 und Gorbitzbach fehlen; auch hydraulische Komponenten sollten in den Maßnahmeblättern fortgeschrieben werden,
- Maßnahme G24 Bach aus Söbrigen - der Anschluss HTW wurde in der ABK-Fortschreibung nicht mehr erwähnt,
- Maßnahme G11 Forellenbach wurde fälschlicherweise als G13 bezeichnet.

Die Begriffe „guter Zustand“ oder „guter ökologischer Zustand“ im Hinblick auf Oberflächengewässer sind Definitionen gemäß Art. 2 der EU-Wasserrahmenrichtlinie und nicht gleichzusetzen mit der Gewässergüteklasse II nach DIN 38410.

Zur Erlangung von Wasserrechten (s. ABK S. 28) ist der Umfang der erforderlichen Gewässeruntersuchungen im Hinblick auf die Sächsische Wasserrahmenrichtlinienverordnung vom 07.12.2004 (SächsWRRLVO) zwischen der Stadtentwässerung und dem Umweltamt abzustimmen.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Rahmen der Durchsetzung der Beschaffenheitsanforderungen an Fließgewässer nach EU-WRRL an einzelnen Einleitungsstellen perspektivisch nachträgliche Auflagen erforderlich machen.

3. Abwasser / Niederschlagswasser

Im Rahmen der Erarbeitung der ABK-Fortschreibung wurden zwischen dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung Dresden und der unteren Wasserbehörde umfangreiche Abstimmungen geführt.

Diese hatten auch die Durchführung immissionsorientierter Untersuchungen, die Ableitung und die Umsetzung von Maßnahmekonzepten für Gewässerkonfliktpunkte zum Inhalt. Somit konnten die kommunalen Belange in Bezug auf den Gewässerschutz für Gewässer 2. Ordnung umfassend in die ABK-Fortschreibung integriert werden.

Der Grundsatz des Vorrangs der ortsnahen Versickerung von Niederschlagswasser vor dessen Sammlung und Ableitung wurde bei der Erarbeitung des ABK beachtet /5/.

Im Einzelfall ist es bei der Schmutzwasserneuerschließung von zukünftigen Bebauungsbereichen erforderlich, im Rahmen der Vorplanung genauere Untersuchungen zur ggf. zwingend erforderlichen Regenwasserkanalisation durchzuführen.

Die abschließende Prüfung dieser Frage durch die untere Wasserbehörde erfolgt im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren (vgl. /9/).

Wesentlicher Schwerpunkt vorausgegangener Abstimmungen waren auch die Abgrenzung dauerhaft dezentral zu entsorgender Bereiche und die Priorisierung der Sanierung von Kleinkläranlagen. Für diese Maßnahmen liegt inzwischen ein entsprechender Zuwendungsbescheid der Sächsischen Aufbaubank vor.

Mit Schreiben vom 17.11.2008 wurde der unteren Wasserbehörde die im ABK erwähnte Variantenuntersuchung zur Schmutzwasserentsorgung der stark zergliederten Ortsteile Eichbusch (51 Einwohner) und Helfenberg (35 Einwohner) übergeben.

Gegenstand der Variantenuntersuchung waren:

- zentrale Erschließung der Ortsteile mit Abwasserüberleitung (V 1),
- semizentrale Erschließung mit Gruppenkläranlage (V 2),
- dauerhaft dezentrale Erschließung (V 3).

Die Untersuchung erfolgte auf Grundlage der Leitlinien zur Durchführung dynamischer Kostenvergleichsrechnungen (KVR-Leitlinien) der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA). Bei Variante 3 wurde auch der mögliche Zusammenschluss einzelner Grundstücke zu einer gemeinsamen Abwasserbehandlung berücksichtigt.

Im Ergebnis der Berechnungen erweist sich in beiden Fällen die Variante 3 als die wirtschaftlichste Variante.

Das Fazit der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wird von der unteren Wasserbehörde bestätigt.

In der Beratung am 12.11.2008 in unserem Haus zum Stand der Prüfung des ABK wurde bereits auf folgende noch nachzureichende Angaben hingewiesen:

- (1) Datenblatt (Inhalte gemäß beiliegendem Erlass des SMUL vom 12.01.2007)
- (2) Erklärung des Beseitigungspflichtigen über das Erfordernis der Durchführung einer strategischen Umweltprüfung gemäß SächsUVPG,
- (3) Erklärung zur Vereinbarkeit des ABK mit der örtlichen Bauleitplanung (Abstimmung mit 86.20/ Stadtplanungsamt).

Das Datenblatt in Verbindung mit dem ABK ist lt. Erlass des SMUL Grundlage für Zuwendungsentscheidungen (RL SWW 2009) und ist deshalb der unteren Wasserbehörde bereits bis zum **30.04.2009** vorzulegen.

Die übrigen Angaben bitten wir ergänzend zum ABK bis zum **30.06.2009** nachzureichen.

Die von Seiten des Eigenbetriebes Stadtentwässerung künftig vorgesehene jährliche Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes hinsichtlich des Umsetzungsstandes der geplanten Maßnahmen wird aus Sicht des Umweltamtes begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Korndörfer

Anlagen

Übersicht rechtlicher Regelungen zu ABK

SMUL-Erlass vom 12.01.2007 (Datenblatt über den Träger der Abwasserbeseitigung)

**Rechtliche Regelungen
zur Erarbeitung und Prüfung von Abwasserbeseitigungskonzepten**

- /1/ § 63 Abs. 2 SächsWG (Juli 1998)
- /2/ Runderlass des RP Dresden vom 26.04.2001, Erarbeitung der ABK
- /3/ Erlass des SMUL vom 12.01.2007, Datenblatt über den Träger der Abwasserbeseitigung
- /4/ Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft RL SWW 2007 vom 02.03.2007 bzw. RL SWW 2009 vom 04.02.2009,
- /5/ Erlass des SMUL vom 04.10.2007, Grundsätze gemäß § 9 SächsWG für die Abwasserbeseitigung im Freistaat Sachsen 2007 bis 2015
- /6/ Erlass des SMUL vom 06.02.2008, Prioritätensetzung zur Sanierung des Standes der Technik vorhandener KKA bis spätestens 2015
- /7/ Erlass des SMUL vom 09.04.2008, Umgang mit sog. „Bürgermeisterkanälen“ bzw. „Teilortskanalisationen“ als Element der Abwassersammlung und -ableitung
- /8/ Erlass des SMUL vom 22.04.2008, Wahrnehmung der kommunalen Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung
- /9/ Erlass des SMUL vom 01.09.2008, Urteil des BVerwG zur Verrechnung von Aufwendungen für den Bau von Abwasserkanälen mit der Abwasserabgabe gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 AbwAG